Entgeltordnung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach (AZV)

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis – Stadt Eisenach (AZV), in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19.12.2024, wird folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Gegenstand der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung regelt die Erhebung von Entgelten für Abfälle und sonstige Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung des AZV geregelt sind.

Auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt die Annahme gefährlicher Abfälle, insbesondere Teerprodukte (AVV 170303*) und Dämmmaterialien (AVV 170603*), **nur von Privathaushalten - gewerbliche Anlieferungen sind grundsätzlich ausgeschlossen**.

Für die Annahme von Teerprodukte (AVV 170303*) und Dämmmaterialien (AVV 170603*) gelten besondere Mengenbegrenzungen:

- Einzelanlieferung von gefährlichen Abfällen wie Teer oder Dämmmaterial nur bis zu einer Menge von 100 kg**.**
- Jahresmenge für die Annahme gefährlicher Abfälle aus Privathaushalten beschränkt auf maximal 2.000 kg pro Jahr.

2. Bemessungsgrundlage und Entgeltsatz

Entgelte werden für folgende Abfallfraktionen erhoben:

AVV 160103 Altreifen, unterteilt nach:

- Fahrrad-/Motorradreifen	3,00 €/Stück
- PKW-Reifen ohne Felge	4,00 €/Stück
- PKW-Reifen mit Felge	6,00 €/Stück
- LKW-Reifen ohne Felge	10,00 €/Stück
- LKW-Reifen mit Felge	25,00 €/Stück

AVV 170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte	606,90 €/t
AVV 170603* anderes Dämmmaterial	416,50 €/t

Zubehör, unterteilt nach:

- BigBag Dämmwolle	15,00 €/Stück
- BigBag Asbest	21,00 €/Stück
- Plattensack Asbest	25,00 €/Stück

3. Umsatzsteuer

Im jeweiligen Entgelt ist die Umsatzsteuer in ihrer gesetzlich geltenden Höhe (gegenwärtig 19%) enthalten.

4. Entgeltschuldner und Entstehung des Entgeltes

Entgeltschuldner ist der Auftraggeber. Auftraggeber im Sinne dieser Entgeltordnung ist der Vertragspartner, mit dem der AZV ein Vertragsverhältnis zur Entsorgung nichtandienungspflichtiger Abfälle eingeht.
Die Entgeltschuld entsteht mit der Annahme der o.g. Abfälle.

5. Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt ist sofort nach der Entstehung (Annahme Abfälle) fällig. Abweichungen müssen im Voraus schriftlich vereinbart werden.

6. Ausnahmeregelung von der Entgeltordnung

Abweichungen von der Entgeltordnung, insbesondere des Entgeltsatzes, obliegen der Geschäftsleitung, soweit dies zum wirtschaftlichen Betrieb erforderlich ist und sich dies aus der Anliefermenge, der Qualität der Abfälle sowie dem Herkunftsbereich der Abfälle ergibt.

7. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 01.06.2025

Kachel
Geschäftsleiter